

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1764

Hochwald: Erschliessung Siedlung Forimatt mit Wasser und Elektrizität, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gebrüder Roland und Kurt Vögtli, Hochwald, ersuchen um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 120'000 Franken des Projektes zur Erschliessung der Aussiedlung Forimatt mit Wasser und Elektrizität.

2. Erwägungen

Für den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb der Gebrüder Vögtli soll wegen den engen Platzverhältnissen im Dorf ein neues Ökonomiegebäude als Aussiedlung im Gebiet Forimatt erstellt werden. Dafür ist eine relativ aufwändige Erschliessung mit Wasser und Elektrizität notwendig.

Die Wasserzuleitung ist ab der bestehenden Leitung in der Kantonsstrasse mit 100 m PE-Leitung Ø 100 mm und einem Hydranten sowie 50 m PE-Leitung Ø 50 mm mit Kosten von 35'000 Franken vorgesehen. Für den Stromanschluss sind 700 m Niederspannungskabel (400V) mit Kosten von 85'000 Franken notwendig. Damit ergeben sich beitragsberechtigte Gesamtkosten von 120'000 Franken.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 21. März 2007, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität der Aussiedlung festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 120'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 27'000 Franken (ca. 23 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 27'000 Franken beantragt.

Die Arbeiten werden durch die günstig offerierenden Firmen Frei + Gaugler (Rohrlegung) und Vögtli AG, Hochwald (Grabarbeiten Wasser) sowie Spuhler AG, Fisibach (Grabarbeiten / einpflügen Kabelschutzrohre) und EBM Netz AG, Münchenstein (Kabelarbeiten) ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8, § 10 und § 14 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 10 ff., § 5 in Verbindung mit § 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVo; BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen aus dem Baubewilligungsverfahren.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 120'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 27'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2009 gewährt.
- 3.5 Die Bauherrschaft hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Solothurnische Gebäudeversicherung

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubengasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4146 Hochwald

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Roland und Kurt Vögtli, Hinter der Linde 8, 4146 Hochwald

Zaugg AG Rohrbach, Walke, 4938 Rohrbach